

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 27 (1925)
Heft: 17

Artikel: Die Verstaatlichung des Kredites
Autor: Kurz, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie können auch im Hintergrund ihre Wirkung ausüben, ja vielleicht noch besser, denn ohne offizielle Würden sind sie von dem mit jedem Amt verbundenen administrativen Ballast befreit und können um so ungestörter ihre Aufmerksamkeit dem wirklich Wesentlichen zuwenden.

Wenn das Volk demnächst seine Nationalräte wählt, so möge es nicht übersehen, dass das Problem der politischen Führerschaft nicht damit erledigt ist, dass der politische Einfluss der Parteien nach mathematischen Formeln proportional abgezirkelt wird, sondern dass die Persönlichkeiten wichtiger sind, als die Parteien; dass das Wesentliche darin liegt, Männer zum politischen Einfluss zu bringen (seien es langjährig bewährte oder neue, sei es innerhalb oder außerhalb des Parlamentes), die jene reine starke Leidenschaft für die Sache, für das Wohl der Gesamtheit in sich tragen, die eine tiefe Empfindung für den Wert des Gewordenen und Seienden mit einem kräftigen, einer Idee dienenden fortschrittlichen Gestaltungswillen vereinigen. Das Volk möge bedenken, dass die Qualität eines politischen Organismus nicht in erster Linie in seiner technisch-administrativen Vollkommenheit liegt, sondern darin, dem Ideal einer Regierung des Landes durch die Besten möglichst nahe zu kommen.

DIETRICH SCHINDLER

¤ ¤ ¤

DIE VERSTAATLICHUNG DES KREDITES

Der Gründer des internationalen mutualistischen Institutes in Bern, Arthur Travers-Borgstroem, hat im Jahre 1917 einen internationalen Wettbewerb für die Bearbeitung des Themas *die Verstaatlichung des Kredites* eröffnet. Für die Beurteilung der Arbeiten und die Zuteilung der Preise wurde gemäß den Bestimmungen des Reglementes durch den akademischen Senat der Universität Bern ein gleichfalls internationales Preisgericht bestellt, dem auch der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes angehörte. Den Teilnehmern am Wettbewerb wurde inbezug auf die Lösung des Problems vollständig freie Hand gelassen, immerhin mit der wesentlichen Einschränkung, dass nur solche Arbeiten mit einem Preis bedacht werden konnten, « die die

Politik der Verstaatlichung des Kredites entschieden befürworten».¹⁾

Die Wesensart des Kredites ist mannigfaltig. Zunächst unterscheiden wir zwischen Waren- und Bank- oder Darlehenskredit. Während der Warenkredit eine Stundung des Kaufpreises von Seiten des Verkäufers dem Käufer gegenüber bedeutet, kann der Bankkredit in verschiedenen Formen gewährt werden. Er zerfällt namentlich in Personal- und Realkredit, wobei für den ersten das Vertrauensmoment, für den Realkredit dagegen ein spezielles Unterpfand die Grundlage der Kreditgewährung bildet.

In der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker ist dem Kreditnehmen und dem Kreditgeben eine außerordentlich wichtige Rolle zugefallen. Könnten sich Produktion und Absatz nur im Rahmen der eigenen Mittel der Produzenten und Käufer vollziehen, so wären sie derart aneinander gekettet, dass ohne beständige und regelmässige Wechselwirkung beide zum Stillstand kommen müßten, und die Initiative und die Intelligenz des unternehmenden Kaufmanns oder Industriellen würden totes Geisteskapital bleiben, wenn ihnen nicht eigenes greifbares Kapital zur Verfügung stünde. Und was für den Einzelnen gegolten hat und noch gilt, trifft auch für ganze Nationen zu. Ein Beispiel ist Nordamerika, das seine phänomenale Entwicklung zum grossen Teil dem Kredit verdankt, der seiner Volkswirtschaft von Europa aus in reichem Maße gewährt worden ist. Dass dem Kreditwesen, wie es heute besteht, gewisse Mängel anhaften (Borgsystem, Abzahlungsgeschäfte, Aussaugung des Schuldners, Staatsbankerotte) ist nicht zu leugnen, doch können

¹⁾ Wiewohl ich von Anfang an ein Gegner der Kreditverstaatlichung war, glaubte ich doch, die Wahl in die Jury nicht ablehnen zu sollen. Sämtliche Herren des von Herrn Prof. Dr. Weyermann in Bern präsidierten Preisgerichtes hielten sich selbstverständlich sowohl bei ihren schriftlichen Referaten, als anlässlich der mündlichen Diskussion den Wortlaut der Preisaufgabe stets vor Augen und niemals wurde zur Frage selbst Stellung genommen. Auch wenn man als Praktiker die Idee der Kreditverstaatlichung bekämpft, so muss man doch zugeben, dass vom theoretischen, und namentlich auch vom Fiskalstandpunkt aus Gründe für die Bejahung der Frage geltend gemacht werden können, wie es ja auch töricht wäre, die heutigen Verhältnisse im Bankwesen als Idealzustand bezeichnen zu wollen. So ist es höchst bedauerlich, dass z. B. in Frankreich, namentlich in der Provinz, infolge der übertriebenen Konzentration, die Privatbankiers beinahe ganz verschwunden sind, was in den beteiligten Geschäftskreisen als sehr nachteilig empfunden wird. Meines Erachtens schätzt Herr Travers-Borgstroem die Vorteile der Verstaatlichung zu hoch, und die Nachteile viel zu niedrig ein und übersieht als reiner Theoretiker die unendlichen Schwierigkeiten der Durchführung.

diese Schattenseiten nicht in Betracht fallen gegenüber der Wirksamkeit der Kreditgewährung im modernen Wirtschaftsleben.

Vom Warenkredit abgesehen, der vom Fabrikanten dem Großisten und von diesem dem Detailhandel bewilligt wird, und abgesehen von persönlichen Gefälligkeitskrediten, konzentriert sich das ganze Kreditgeschäft bei den Banken in ihren verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen. Diese sind die Saugarme und die Sammelstellen für Gelder, die auf kurze oder lange Termine Anlage suchen, und von diesen Sammelstellen aus fließen diese Gelder wieder durch zahlreiche Kanäle hinaus zur Befruchtung der gesamten Volkswirtschaft, oder an Staaten und Gemeinden zur Finanzierung ihrer ökonomischen, politischen und ethischen Aufgaben. Aber wehe der Bank und ihrer Zahlungsbereitschaft, die den Grundsatz unbeachtet lässt, dass sie keinen andern Kredit geben als nehmen darf. Eine Bank, die in der Hauptsache kurzfristige Gelder entgegennimmt, darf weder Hypothekargeschäfte betreiben, noch andere langfristige Vorschüsse gewähren, und noch weniger darf ein Noteninstitut den Gegenwert der ausgegebenen Noten in nicht sofort realisierbaren Aktiven anlegen. Diese Sorge um die Zahlungsbereitschaft hat namentlich in London, also im Zentrum des internationalen Zahlungsverkehrs, zu einer weitgehenden Arbeitsteilung der Banken geführt, und in der Schweiz ist die Trennung immerhin so weit vorgeschritten, dass die eigentlichen Handelsbanken dem Hypothekargeschäft fern bleiben, und dass namentlich der Schweizerischen Nationalbank, die durch die Ausgabe von Banknoten einen beinahe unlimitierten Vertrauenskredit in Anspruch nimmt, durch das Gesetz genau umschriebene Schranken für die Verwendung der aus der Notenzirkulation oder aus dem Depositengeschäft eingehenden Gelder gezogen sind.

Wollte der Staat das Kreditgeschäft monopolisieren und selbst betreiben, so könnte das nur auf dem Wege der Verstaatlichung des ganzen Bankgewerbes geschehen, denn es ist ausgeschlossen, dass der Staat zum Zwecke der Monopolisierung des Kredites ein eigenes Instrument schafft, das von den Banken ihr Kreditgeschäft übernimmt und ihnen in ihrer Vielköpfigkeit alle

übrigen Zweige des Bankbetriebes überlässt. Ein Institut, das sich nur dem Kreditgeschäft widmet und alle andern Banktransaktionen ablehnt, ist ebenso undenkbar, wie eine Bank, welcher der Betrieb des Kreditgeschäftes von staatswegen untersagt ist. Das hat auch der Urheber der schon erwähnten Preisaufgabe eingesehen, denn er bezeichnetet als Lösung der Aufgabe « die Ausarbeitung des auf ein bestimmtes Land angewendeten, allgemeinen Programms zur Errichtung eines auf rein kaufmännischer Grundlage beruhenden Staatsmonopols im Bereiche des Bank- und Versicherungswesens », und in der die Ausschreibung begleitenden « Darlegung des Stifters » ist mehrfach von der « Staatsbank » und vom « Finanzmonopol » die Rede.

Die Frage, ob Staatsmonopole und die Übernahme wirtschaftlicher Aufgaben durch den Staat rationell und erwünscht seien, lässt sich in ihrer abstrakten Allgemeinheit nicht beantworten. Unwandelbare Prinzipien dürfen für die praktische Volkswirtschaft ebensowenig entscheidend sein, wie die Opportunität des Augenblicks. Wie sich die Manchesterschule bemüht, die gestellte Frage a priori zu verneinen, erblickt der Sozialismus in der Überführung von privaten in öffentliche Betriebe einen wichtigen Schritt zum erstrebten Kollektivismus; aber beide Anschauungen fußen auf grundsätzlichen Erwägungen, die den Verschiedenheiten der geschichtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Staaten, sowie den Vorbedingungen, die für Staatsbetriebe vorhanden oder nicht vorhanden sind, keine Rechnung tragen. Es ist doch ohne Zweifel denkbar, dass z. B. der Schweiz die erfolgreiche Lösung einer wirtschaftlichen Aufgabe auf staatlicher Grundlage gelingt, während der gleiche Versuch in der Türkei oder in den Zentralstaaten Amerikas sich als undurchführbar erweisen würde. Letzten Endes liegt die Entscheidung bei der Frage der Utilität und der Möglichkeit der Durchführung, wobei es aber jedenfalls Pflicht des Staates ist, ohne Voreingenommenheit und unter Vermeidung von Experimenten nur an derartige Probleme heranzutreten, wenn entweder die Privatwirtschaft versagt, oder wenn damit eine erhöhte Förderung der Interessen des ganzen Volkes erreicht wird. Von diesen Voraussetzungen abgesehen, hat der Staat nicht den Beruf, die private Initiative zu

unterbinden, indem er sich selber mehr als nötig auf das Glatteis wirtschaftlicher Versuche begibt. Wenn wir also prüfen wollen, ob die staatliche Monopolisierung des Bankbetriebes in der Schweiz Platz greifen soll, so haben wir uns die sich eng be-rührenden Fragen vorzulegen, ob der Staat der Aufgabe gewachsen, und ob die Verstaatlichung der Banken vom wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Standpunkt aus für die Schweiz zweckmäßig, also erwünscht sei. Wir beschränken unsere Untersuchung auf die Schweiz, doch dürfte deren Ergebnis für große Länder mit hochentwickelter Volkswirtschaft in noch erhöhtem Maße ebenfalls gelten.

Die Befürworter jedes Verstaatlichungsgedankens lieben es, auf die Post und die Telegraphie hinzuweisen, die in beinahe allen Ländern der Welt vom Staate betrieben werden, und tatsächlich gibt es wohl selbst in den Kreisen der überzeugtesten Freihandelstheoretiker kaum noch viele, die auf diesem Gebiete eine Änderung herbeiführen möchten. Allein in der Tatsache, dass z. B. die schweizerische Post wenigstens vor dem Krieg zur allgemeinen Zufriedenheit funktionierte, liegt doch gewiss noch nicht der Beweis dafür, dass der Bund befähigt wäre, das gesamte schweizerische Bankwesen bei sich zu konzentrieren und dabei dem Handel, der Industrie und nicht zuletzt sich selbst die gleichen Dienste zu leisten, wie es heute die unter sich konkurrierenden Privatinstitute und Einzelfirmen tun. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist kaum viel beweiskräftiger für die Qualifikation des Staates für die Übernahme von Wirtschaftsbetrieben, denn abgesehen davon, dass dem staatlichen Betrieb der Transportanstalten manche Mängel anhaften, von denen die Bureaucratie und der teure Apparat nicht die kleinsten sind, kann auch zwischen Bahn- und Bankbetrieb ein schlüssiger Vergleich nicht gezogen werden.

Angenommen, es wäre der Wille des Schweizervolkes, das gesamte Bankwesen an sich zu ziehen, so stünden dafür zwei Wege offen. Der erste wäre der Kauf der Aktien sämtlicher Aktienbanken, sowie der Auskauf der Kantonalbanken und der Privatbankgeschäfte, die beide einer Aktienbank angegliedert werden müssten. Dieser Weg hätte den nicht zu unterschätzenden Vorzug, dass für die Monopolbank die ganze Betriebs-

organisation schon vorhanden wäre, und dass der Kundschaft der Banken wenigstens bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit gewahrt bliebe, mit den bisherigen Instituten und den Persönlichkeiten ihres Vertrauens in Verkehr zu bleiben. Es wäre abzuwarten, ob der Staat mit dem Versuch eines solchen freihändigen Kaufes mehr Glück hätte, als beim Versuch des Rückkaufs der Eisenbahnen auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung. Unmöglich ist es nicht, da die Berechnung des inneren Wertes einer Bankaktie geringern Schwierigkeiten begegnen würde, als s. Zt. die Ermittlung des Wertes der großen Eisenbahngesellschaften mit ihren durch Nonvaleurs belasteten Bilanzen. Wahrscheinlich würde aber doch der andere Weg gewählt, nämlich die Schaffung eines Rückkaufgesetzes *ad hoc*, also der Modus, der schließlich auch bei der Verstaatlichung der Bahnen zum Ziel geführt hat, nachdem ein konzessionswidriges Rechnungsgesetz, das ein Gelegenheitsgesetz par excellence war, die gewünschte Basis geschaffen hatte. Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei der Eisenbahnverstaatlichung um fünf große Gesellschaften gehandelt hat, während Ende 1923¹⁾ in der Schweiz 24 Kantonalbanken, 8 Großbanken, 75 Lokal- und Mittelbanken, 60 Spar- und Leihkassen (ohne die eigentlichen Sparkassen) und 18 Hypothekenbanken bestanden, die zusammen ein eigenes Kapital von 1,7 Milliarden Franken repräsentierten, und mit denen allen sich der Bund bezüglich der Verstaatlichung auseinanderzusetzen hätte.

Welche Motive könnten den Staat zur Nationalisierung des Bankwesens bestimmen? Da unser staatliches Gebäude nicht auf sozialistischem, sondern auf bürgerlichem Grund errichtet ist, so scheidet bei Beantwortung dieser Frage das sozialdemokratische Leitmotiv, die Beseitigung der heutigen Gesellschaftsordnung, aus. Für den bürgerlichen Staat dürften es in der Hauptsache zwei Faktoren sein, die zugunsten der Verstaatlichung geltend gemacht werden können: das fiskalische und das volkswirtschaftliche Moment, von denen das eine das andere ausschließt. Das Voranstellen fiskalischer Erwägungen bedeutet zweifelsohne eine Zurücksetzung der wirtschaftlichen Vorteile,

¹⁾ Die statistischen Angaben sind den *Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank*, Heft V, entnommen.

denn sobald der Staat darauf hinausgeht, das Monopol zu einer nie versiegenden Einnahmequelle für sich zu machen, so kann das nur auf Kosten der gesamten Volkswirtschaft geschehen, welcher auf dem Wege der Bankkonditionen eine indirekte Abgabe an den Staat auferlegt wird, und die Versuchung für den Staat, aus Handel und Industrie, die schon heute die Träger der größten Steuerleistung in der Schweiz sind, noch mehr als bisher herauszuziehen, vielleicht zur Finanzierung von Aufgaben, die mit der Staatsbank nichts zu tun haben, wäre jedenfalls nicht klein. Soll aber die Verstaatlichung in erster Linie der mit der Bank arbeitenden Kundschaft billiges Geld und vorteilhafte Kreditbedingungen schaffen, so wären die Gewinne der Bank und somit die Überschüsse für den Staat wahrscheinlich nicht groß genug, um den Schritt ins Ungewisse zu rechtfertigen. Ohne weiteres muss dagegen zugegeben werden, dass sich bei einer Vereinheitlichung des gesamten Bankbetriebes eines Landes wesentliche Ersparnisse würden erzielen lassen. Das Ausgabebudget einer einzigen Bank wäre erheblich geringer, als die gesamten Betriebsspesen der heutigen zahlreichen Banken und Privatfirmen, zumal die Staatsbank sehr viel weniger Zweigniederlassungen etablieren würde, als heute selbständige Banken mit ihren Filialen im Lande herum existieren. Auch die Abschaffung der Tantièmen an die Verwaltungsräte und die Direktionen würden Einsparungen möglich machen. Dazu möchte ich bemerken, dass ich die Verhältnisse, wie sie in der Heimat von Herrn Travers-Borgstroem bestehen, nicht kenne; aber in der Schweiz wäre die Annahme seines Postulates, die Tantièmen an die Direktoren und an das Personal bei der Monopolbank fortbestehen zu lassen, ganz undenkbar. Ein Volk, das seine höchsten Magistraten so unbefriedigend honoriert, wie die Schweiz es tut, würde mit Recht niemals zulassen, dass die Beamten eines Staatsinstitutes Beteiligungen an dessen Gewinnen bezögen.

Was wirft man der heutigen Ordnung der Dinge vor? In nach links orientierten Zeitungen liest man immer wieder von der in den Großbanken verkörperten Macht des Geldes, und von der psychologischen Wirkung der Kapitalanhäufung in einer Hand. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass in

einer allzustarken Kapitalkonzentration eine gewisse Gefahr liegen kann, so ist diese Gefahr in der Schweiz jedenfalls weniger groß, als in andern Ländern, da unsere kleinen Verhältnisse und ganz besonders die demokratische Denkweise unseres Volkes kein Erdreich sind, wo die Plutokratie gedeihen kann. Namentlich von bäuerlicher Seite wird sodann den Banken vorgeworfen, dass sie durch ihre internationalen Operationen das Geld verteuern, und gelegentlich empfindet man es in Geschäftskreisen unangenehm, dass die Banken in den letzten Jahren die Konditionenschraube etwas stark angezogen haben. Wenn nun auch vielleicht diesen Einwendungen nicht von vornherein jede Berechtigung abzusprechen ist, so darf trotzdem dem schweizerischen Bankgewerbe das Zeugnis nicht vorenthalten werden, dass es sich seiner Pflichten dem Staat und dem Volk gegenüber stets bewusst geblieben ist. Dass die große industrielle Entwicklung unseres Landes zu einem erheblichen Teil der Liberalität unserer Banken im Kreditwesen zu verdanken ist, wird kaum in Abrede gestellt werden, und in frischer Erinnerung sind die Dienste, welche die Banken dem Lande während des Krieges geleistet haben, teilweise unter Übernahme von Engagements, die sich vom rein geschäftlichen Standpunkt aus nur schwer verantworten ließen, und was die Verteuerung der Konditionen anbelangt, so begründen die Banken dieselbe durch den Hinweis auf die fortschreitende Steigerung der Generalunkosten.

Auch im Falle einer vollständigen Nationalisierung unserer Bankbetriebe könnte auf eine gewisse Arbeitstrennung nicht verzichtet werden. In erster Linie müsste die Bank, die Noten ausgibt, ein selbständiges Institut sein, entgegen der Ansicht von Travers-Borgstroem, der nur *eine* Staatsbank gelten lässt und dieser auch die Notenausgabe zuweist. Die gänzliche Verstaatlichung der Schweizerischen Nationalbank wäre an sich am ehesten denkbar, und die Umwandlung würde keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten, zumal bei der Beratung des heute geltenden Bankgesetzes schon verschiedene Konzessionen an die Freunde der reinen Bundesbank gemacht worden sind. Aber weniger einfach wären die Konsequenzen, die sich aus der Transformierung ergeben würden. Auf Grund von Art. 39 der

Bundesverfassung bestimmt Art. 2 des « Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank », dass die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank die Hauptaufgabe hat, « den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern ». Ohne Zweifel würde im Falle der erwähnten Umwandlung diese Vorschrift bestehen bleiben, allein der Bund würde sich als Herr im eigenen Hause ein Mitspracherecht für alle wichtigen Entschlüsse vorbehalten. Ist doch sogar unter der Herrschaft des heute geltenden Gesetzes gelegentlich die Vermischung der Kompetenzen unverkennbar, die, wenn sie gesetzlich sanktioniert würde, zu einer geringern Selbständigkeit der Bank gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung führen müsste, und die bei Eintritt außerordentlicher Verhältnisse sehr nachteilige Folgen inbezug auf unsere Währung und insofern auch auf den Kredit unserer Banknote haben könnte, als die Note eines reinen Staatsinstitutes schon von vornherein eine politische Färbung hat und sich dem Papiergegeld stark nähert. Jeder Freund des Notenmonopols auf privater Grundlage hat nicht ohne Sorge die Antwort des Bundesrates auf eine Eingabe des Zentralkomitees des Grütlivereins gelesen, die den Satz enthielt, dass die Frage der Verstaatlichung der Nationalbank währungstechnisch belanglos sei, « da die Generalversammlung des Institutes sozusagen keinen Einfluss auf die Valutapolitik der Bank habe ». Als ob der Hauptunterschied zwischen einer reinen Bundesbank und einer Notenbank auf privater Grundlage darin bestünde, dass bei letzterer die Generalversammlung eines der Organe der Bank ist, bei ersterer dagegen nicht! Die Generalversammlung keiner Bank maßt sich einen Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Politik einer Bank an. Was aber vermieden werden soll, ist der Einfluss der politischen Behörden auf alles, was zur Gestion der Notenbank gehört, also auch auf ihre Valutapolitik. Wie hoch die Gefahren einer solchen Einmischung in Kreisen, deren Autorität niemand in Zweifel ziehen kann, eingeschätzt wird, lässt sich kaum besser als durch die Tatsache illustrieren, dass das Sachverständigenkomitee für die Ausarbeitung des Dawes-Planes als wichtigsten Grundsatz « für die Herbeiführung einer einheitlichen, stabilen Währung in Deutschland » die vollständige Trennung der

Notenbank von der Regierung forderte, und diese Trennung ist durch das neue deutsche Bankgesetz tatsächlich verwirklicht worden. Dieses Gesetz kennt weder Wahlkompetenzen der Regierung, noch ein Genehmigungsrecht der Jahresrechnung. Für die Eröffnung von Krediten an das Reich bestehen eng umschriebene Vorschriften, ebenso für die Belehnung von Schuldverschreibungen des Reichs durch die Reichsbank¹).

HERMANN KURZ

(Schluss folgt)

¤ ¤ ¤

GEISTER- UND WUNDERGLAUBE

(Ein Streifzug durch die dunklen Gefilde des «Okkultismus».)

Das Gebiet des Okkultismus ist ein weites. Heute greifen wir aus ihm die « Teleplasie » heraus, die unter dem bekannteren Namen *Materialisations-Phänomene* großes Aufsehen verursachte, Staunen, Begeisterung, schärfste Ablehnung erfuhr; in allen « Kultur »-Ländern besprochen und beschrieben wurde.

Was haben wir uns unter Materialisation in okkultistischem Sinne vorzustellen?

Besonders veranlagte Menschen (Medien), durch Selbst- oder Fremd-Beeinflussung (Auto- oder Hetero-Suggestion) in einen bestimmten seelischen Ausnahmezustand versetzt (Hypnose, Trance) vermögen angeblich aus ihrem Körper Gebilde zu entlassen, die wahrnehmbar sind; durch die photographische Platte nachgewiesen werden können; unbeweglich oder beweglich sind; plötzlich oder aber nach längeren (unbewussten?) Bemühungen des Mediums erscheinen, und – ohne eine Spur zu hinterlassen, in den medialen Körper wieder zurückkehren.

Diese Gebilde sind einmal flächenhaft, tot; ein anderes Mal zeigen sie Eigenbewegung; es entstehen hand-fußartige Organe (Pseudopodien), mit Hilfe derer das Medium entfernte Gegenstände bewegen kann (Telekinesie); besonders gelungene Materialisationen lassen auf den Bildern große Schleiermassen, mehr

¹⁾ Vergl. die Artikel in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 22. und 24. April d. J. über « Reichsbank und Nationalbank in ihrem Verhältnis zum Staat ».